



STATUTEN SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI ARCH

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

I. NAME, ZWECK UND TÄTIGKEIT

Art. 1, Name

Unter dem Namen "**Schweizerische Volkspartei Arch (SVP Arch)**" besteht eine selbstständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP-Arch ist eine **Sektion der SVP Kanton Bern** und dem **Wahlkreisverband Biel Seeland** angeschlossen.

Art. 2, Zweck, Ziele

¹Die SVP-Arch vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung sowie zu den Grundsätzen der Eigenverantwortung, des Rechtsstaates und des Föderalismus.

²Die SVP-Arch **bekannt sich zu den im Parteiprogramm der SVP Kanton Bern und des Wahlkreisverbandes Biel Seeland festgelegten politischen Strategien und Zielen und arbeitet mit diesen zusammen.**

Art. 3, Tätigkeit

¹Die SVP-Arch beteiligt sich an der **politischen Willensbildung auf Gemeindeebene**. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

1. **die Beteiligung an Gemeindewahlen;**
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und die **Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten;**
3. die **Werbung neuer Parteimitglieder.**

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4, Voraussetzungen

¹ Der Beitritt zur SVP-Arch steht allen Personen offen, die das **16. Altersjahr** zurückgelegt haben und sich zu den Strategien und Zielen der SVP KANTON BERN bekennen.

² Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der SVP aus.

Art. 5, Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Parteivorstandes gestützt auf eine Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid des Parteivorstandes kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.



Art. 6, Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. **Tod**;
2. schriftliche **Austritt**serklärung des Mitgliedes;
3. unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
4. **Ausschluss**.

² Der Ausschluss erfolgt **nach Anhören der Betroffenen bei Verletzung von statutarischen Bestimmungen oder von Parteiinteressen gemäss den Statuten der SVP Kanton Bern.**

³Der Ausschluss wird durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Betroffene hat das Recht, von der Parteiversammlung angehört zu werden. **Der Ausschluss kann auf Beschluss der Geschäftsleitung der SVP KANTON BERN erfolgen.**

⁴**Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Parteivorstand der SVP KANTON BERN schriftlich Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.**

⁵ Ein Ausschluss gem. Statuten der SVP Kanton Bern Art. 5 Abs. 4 gilt auch für die Sektion.

Art. 7, Rechte und Pflichten

¹Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und ist zur Teilnahme an der Parteiversammlung berechtigt.

²Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. den Mitgliederbeitrag zu bezahlen
2. die Interessen der SVP gegen aussen zu wahren

³Die SVP-Arch beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Sie stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Sektionszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

III. ORGANE

Art. 8, Organe

Die Organe der SVP-Arch sind:

1. die Parteiversammlung,
2. der Parteivorstand,
3. die Rechnungsrevisoren.



1. Die Parteiversammlung

Art. 9, Aufgaben

¹Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der SVP-Arch

²Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

³Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Wahl des Sektionspräsidiums, der Mitglieder des Parteivorstandes und der Rechnungsrevisoren,
2. Erlass und Änderung der Statuten, Auflösung der Sektion,
3. **Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen,**
4. Genehmigung des Jahresprogramms und des Voranschlags einschliesslich der Mitgliederbeiträge,
5. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
6. **Wahlvorschläge für öffentliche Ämter,**
7. **Wahl der Delegierten für die Versammlungen des Wahlkreisverbandes und der SVP KANTON BERN,**
8. Ausschluss von Mitgliedern,
9. Abberufung des Parteivorstandes, von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Rechnungsrevisoren aus wichtigen Gründen

Art. 10, Abstimmungen und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid.

²Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung einander gegenübergestellt. In der Schlussabstimmung wird der obsiegende Antrag aus der Versammlung dem Antrag des Parteivorstandes gegenübergestellt.

³Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

⁴Abstimmungen können auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden. Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit in geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Los.

Art. 11, Einberufung

¹Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Sektionspräsidenten, durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder anberaumt.



²Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens acht Tage vor der Parteiversammlung schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder.

³Aus wichtigen Gründen kann der Parteivorstand auf die Durchführung der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

2. Der Parteivorstand

Art. 12, Zusammensetzung

¹Dem Parteivorstand gehören an:

1. Sektionspräsidium,
2. Sektionsvizepräsident,
3. Sekretär,
4. Kassier,
5. Online-Verantwortlicher,
6. höchstens zwei weitere Mitglieder.

²Ein Vorstandsmitglied kann mehrere der obgenannten Funktionen gleichzeitig ausüben.

³Das Sektionspräsidium wird durch die Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

⁴Mitglieder des Gemeinderates, des Grossen Rates und der eidgenössischen Räte sowie Mitglieder des Vorstandes des Wahlkreisverbandes und des Parteivorstandes der SVP KANTON BERN, die Mitglied der SVP-Arch sind, gehören dem Parteivorstand zusätzlich von Amtes wegen an.

⁵Bei der Zusammensetzung des Parteivorstandes soll auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter geachtet werden.

Art. 13, Aufgaben

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung,
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse,
3. Steuerung der laufenden Geschäfte inkl. Rechnungsstellung an die Mitglieder und Führung des Mitgliederverzeichnisses bzw. **Meldung der Mutationen an die Kantonalpartei**
4. Ausarbeitung und Umsetzung des Jahresprogramms,

5. Mitgliederwerbung

Art. 14, Beschlüsse

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

³Abstimmungen können auf Verlangen geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm- und Antragsrecht zu.

⁴Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 15, Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Sektionspräsidium oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 16, Ausstandspflicht, Vertraulichkeit

¹Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

²Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren.

Art. 17, Unterschriftenregelung

Das Sektionspräsidium unterschreibt je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Art. 18, Sektionspräsidium

¹Das Sektionspräsidium leitet Parteiversammlung und Parteivorstand. Es vertritt die SVP-Arch gegen aussen.

²Das Sektionspräsidium orientiert die Geschäftsstelle der SVP Kanton Bern umgehend über Vorkommnisse mit Handlungsbedarf für die Kantonalpartei.

Art. 19, Sekretär

Der Sekretär führt Beschlussprotokolle der Parteiversammlung und des Parteivorstandes und

1. **führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der SVP KANTON BERN das Mitgliederverzeichnis und teilt der Geschäftsstelle der SVP KANTON BERN und dem Wahlkreisverband Biel Seeland die Namen der gewählten Delegierten mit**



Art. 20, Rechnungsführung

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Zahlungsverkehr der Partei und legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er erstellt zusammen mit dem Parteivorstand das Budget.

2. Die Rechnungsrevisoren

Art. 21, Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, überwachen die Rechnungsführung und stellen der Parteiversammlung Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. FINANZEN

Art. 22, Finanzierung, Haftung

¹Die SVP-Arch beschafft die erforderlichen Mittel aus

1. jährlichen Mitgliederbeiträgen;
2. Spenden sowie Erlösen aus Finanzaktionen und Veranstaltungen.

²Für die Verbindlichkeiten der SVP-Arch haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23, Mitgliederbeiträge

¹Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

1. Beitrag von Einzelmitgliedern;
2. Familienbeitrag (gilt für alle Personen, die im gleichen Haushalt wohnen).

V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER SVP-Arch

Art. 24, Statutenänderung

Diese Statuten können durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. **Sämtliche Statutenänderungen sind der Geschäftsleitung der SVP KANTON BERN zur Genehmigung zu unterbreiten.**

Art. 25, Auflösung der SVP-Arch

¹Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP-Arch beschliessen. Vor dem Einleiten eines Auflösungsbeschlusses ist die SVP Kanton Bern zwecks Lösungsfindung zur Vermeidung der Sektionsauflösung zu kontaktieren.

²Bei Auflösung der Sektion fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem SVP Wahlkreisverband Biel Seeland zu.



VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 26, Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach **der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP KANTON BERN rückwirkend per 1. Januar 2026** in Kraft.

Ort, Datum

Die Sektionspräsident:

-

Der Sekretär:

-

Bern, Datum

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt.

SVP KANTON BERN

Der Parteipräsident:

Manfred Bühler

Die Geschäftsführerin:

Aliki M. Panayides